

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Bis 2012 war die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur bis zur 8. Schulstufe gesetzlich verankert; auf der 9. Schulstufe erfolgte die soziale Integration nicht im Regelschulwesen sondern auf Grundlage von Schulversuchen meist an Polytechnischen Schulen oder an einjährigen Haushaltungsschulen.

Zur Förderung des gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im letzten Jahr ihrer Schulpflicht wurde mit BGBl. I Nr. 9/2012 der integrative Unterricht in der Polytechnischen Schule und in der Haushaltungsschule gesetzlich verankert. Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers die Unterrichtsziele der Polytechnischen Schule anzustreben sind.

Der zu novellierende Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr entspricht nicht mehr den oben erörterten Entwicklungen der letzten Jahre. Die geltende Regelung erfordert eine Abstimmung zwischen dem Lehrplan „Berufsvorbereitungsjahr“ und dem Lehrplan für die Polytechnische Schule, die mit dem gegenständlichen Lehrplanentwurf für den Bereich des Berufsvorbereitungsjahres vorgenommen werden soll. Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule und die Lehrstoffvermittlung nach dem adaptierten Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres soll zu einer bestmöglichen Vorbereitung auf deren Eingliederung in das Berufsleben und damit zu einer Verbesserung der Arbeitsplatzchancen führen sowie zur Qualitätssicherung der schulischen Förderung im Rahmen eines zeitgemäßen und behinderungsspezifischen Unterrichts beitragen.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte sollen umgesetzt werden:

- Abstimmung des Lehrplans für das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Lehrplan der Polytechnischen Schule;
- Angleichung der Struktur im Allgemeinen Teil für eine bessere Lesbarkeit;
- Angleichung der Bezeichnungen der Unterrichtsgegenstände;
- Einführung des Unterrichtsgegenstandes „Englisch“ als verbindliche Übung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und wird im Rahmen der allgemeinen Begutachtung zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Mit dieser Novelle erhält die Anlage C 6 die Bezeichnung „Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“. Diese Bezeichnungsänderung soll auch im Verordnungstext Berücksichtigung finden.

Zu Z 2 bis 7:

Mit BGBl. I Nr. 36/2012 wurde die Neue Mittelschule, die bis dahin als Modellversuch in Österreich geführt wurde, als pädagogische Weiterentwicklung der Hauptschule auf der Sekundarstufe I in das Regelschulwesen überführt. Durch die vorgesehenen redaktionellen Anpassungen soll die Neue Mittelschule im Verordnungstext Berücksichtigung finden.

Zu Z 2, 4 und 8:

Das Unterrichtsfach „Maschinschreiben“ ist in den Lehrplänen der Neuen Mittelschule und der Hauptschule nicht (mehr) als Pflichtgegenstand sondern lediglich als Freigegegenstand bzw. unverbindliche Übung vorgesehen. Diesem Umstand soll auch im Sonderschulbereich Rechnung getragen werden.

Zu Z 9:

Weder § 8 Abs. 7 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, noch § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, jeweils in der geltenden Fassung, sehen die Eingliederung von Praxisschulen für die Sonderschule in Pädagogische Hochschulen vor. Die Heranziehung einer Sonderschule als Praxissonderschule ist aber mit Zustimmung des Schulerhalters oder der Schulerhalterin möglich. Im Unterschied zu den eingegliederten Praxisschulen, die gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, Zentrallehranstalten sind und damit in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Bildung und Frauen fallen, bleiben herangezogene Praxissonderschulen in ihrer organisatorischen Stellung unberührt und unterstehen der Zuständigkeit des jeweiligen Bezirksschulrates bzw. wird mit Inkrafttreten des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, diese Zuständigkeit auf den jeweiligen Landesschulrat übertragen werden. Der betreffenden Absatz bezieht sich auf eingegliederte (und nicht auf „herangezogene“) Praxisschulen, weshalb eine den vorangegangenen Ausführungen entsprechende Richtigstellung erfolgen und der Begriff „Praxissonderschulen“ aus dem Text entfernt werden soll.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11, erhält das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Ressortbezeichnung „Bildung und Frauen“. Dieser Bezeichnungsänderung soll auch in der gegenständlichen Verordnung entsprochen werden.

Zu Z 10:

Die vorgesehenen redaktionellen Anpassungen hinsichtlich der Neue Mittelschule, der „Praxissonderschulen“, des Gegenstandes „Maschinschreiben“ und der neuen Ressortbezeichnung sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Der Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr in der Anlage C 6 soll mit 1. September 2014 in Kraft treten.

Zu Z 11 (Anlage C 6):

Anlage C 6 enthält den Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr. Mit BGBl. II Nr. 137/2008 wurde im Lehrplan für die Allgemeine Sonderschule normiert, dass der Unterrichtsgegenstand „Englisch“ bereits ab der 3. Schulstufe als verbindliche Übung zu führen ist. Dies soll auch für das Berufsvorbereitungsjahr umgesetzt und in der Stundentafel verankert werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.